

Cappeln, den 28.10.2021

Erneute Bekanntmachung – Satzung der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

Der Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) hat in seiner Sitzung am 11.10.2021 die nachfolgende Satzung der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 gemäß der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Erlass der Veränderungssperre wurde am 20.10.2021 in der Münsterländischen Tageszeitung und auf der Internetseite der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) bekannt gemacht. Zur rechtlichen Klarstellung wird die Bekanntmachung über die Veränderungssperre erneut veröffentlicht. Die Bekanntmachung wird um den Satzungstext und weiteren Hinweisen ergänzt.

Mit dem Erlass der Veränderungssperre sollen die Planungsziele der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 abgesichert werden. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gestaltung möglicher angemessener Nachverdichtungen geschaffen werden. Mit der Planänderung soll in den im Bebauungsplan Nr. 7 bereits festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) die bestehende offene Bauweise (o) auf Einzel- und Doppelhäuser beschränkt werden; gleichzeitig soll die Zahl der Wohneinheiten je Gebäude begrenzt sowie eine Mindestgrundstücksgröße für Baugrundstücke festgesetzt werden. Die Änderungen sollen als textliche Ergänzung der bisherigen Festsetzungen erfolgen.

Satzung der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) hat der Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) in seiner Sitzung am 11.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Verwaltungsausschuss hat am 29.09.2021 für das in § 2 bezeichnete Gebiet die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 beschlossen. Zur Sicherung der Planung dieses Gebietes wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Die Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre richtet sich nach § 14 Abs. 2 BauGB.

§ 4

Vorhaben, die vor In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

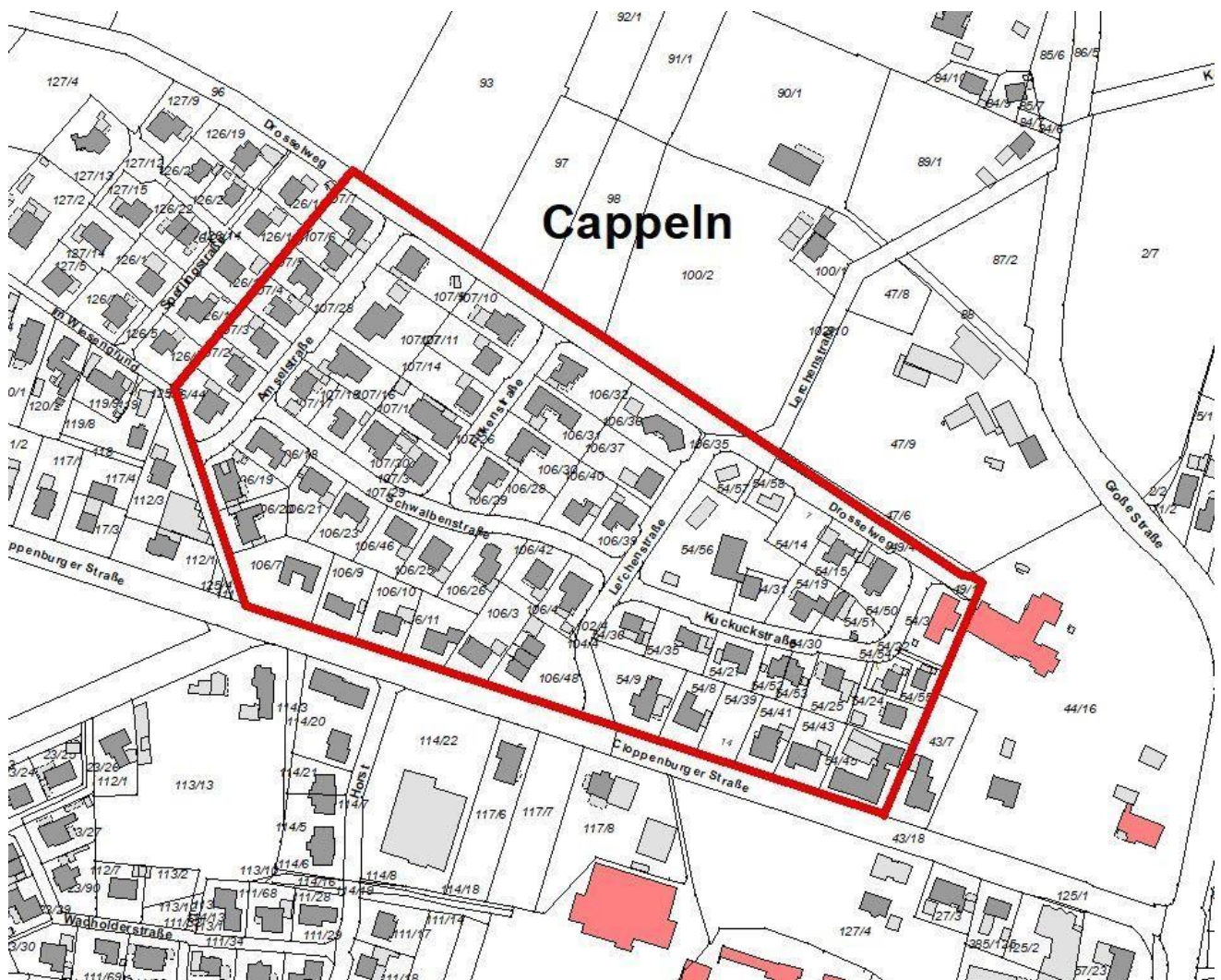
Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB.

Cappeln, den 19.10.2021

gez. I.V. Olliges

Anlage zur Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre



Hinweise

Die Satzung kann im Rathaus der Gemeinde Cappeln (Oldenburg), Am Markt 3, Zimmer 5, 49692 Cappeln, eingesehen werden. Neben der Einsichtnahme ist es möglich, mündliche Erläuterungen zu erhalten.

Die Satzung kann ebenfalls im Internet auf der Homepage der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) www.cappeln.de unter Rathaus-Bürgerservice-Ortsrecht eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie

nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Cap-peln (Oldenburg) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung be-gründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB über die Geltendmachung et-waiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile wird hingewiesen.

I.V. Olliges